

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 51-58

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 51.

Kurze Anfrage.

Ich frage an:

1. Wie hoch war das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 1927?
2. Wie hoch war das Aufkommen der Gewerbesteuer der freien Berufe im Haushaltsjahr 1927?
3. Mit welchem Betrage ist das Aufkommen aus der Gewerbesteuer der freien Berufe bei der Festsetzung des

Gesamtaufkommens der Gewerbesteuer im Vorschlag für das Haushaltsjahr 1928 in Ansatz gebracht worden?

4. Um wieviel höher ist der gewerbesteuerpflichtige Ertrag im Freistaat Oldenburg im Jahre 1927 gegenüber dem Jahre 1926?

R. Röder.

Anlage 52.

Kurze Anfrage.

Ist den Bauern, welche Fürsorgezöglinge beschäftigen, das Recht der körperlichen Züchtigung gestattet?

Müller = Oldenburg.

Anlage 53.

Kurze Anfrage.

Ist es Zivilpersonen gestattet, bei Anwesenheit von Polizeibeamten einen Verhafteten körperlich zu mißhandeln?

Müller = Oldenburg.

Anlage 54.

Kurze Anfrage.

Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um der steigenden Erwerbslosigkeit entgegenzuwirken, insbesondere die Notlage der Ausgesteuerten zu beseitigen?

Müller = Oldenburg.



Anlage 55.

Kurze Anfrage

zum Jagdgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926
in betreff Jagdstellvertreterjagdarte.

Der Grundeigentümer hat eine kostenlose Grundeigentümerjagdarte. Sein Jagdstellvertreter nur dann, wenn die Grundstücke Enklave zu einer Jagdgenossenschaft sind.

Aus Gerechtigkeitsgründen müßte eine Jagdfreikarte auch dann gegeben sein, wenn der Grundeigentümer jagdunfähig oder tot ist, mindestens aber für den Grunderben.

Die Regierung wird um eine entsprechende Erklärung gebeten und ersucht, nötigenfalls eine entsprechende, die Ungerechtigkeit ausgleichende Verfügung an die in Frage kommenden Stellen zu erlassen.

D. Hobbie.

Anlage 56.

Kurze Anfrage.

Von den Grenzwohnern Oldenburgs ist Klage darüber geführt worden, daß sie ihr Vieh, wenn sie es den Viehmärkten des anliegenden nichtoldenburgischen Gebietes zugeführt haben, auf dem Rücktransport in oldenburgisches Gebiet einer Untersuchung durch den Amtstierarzt unterziehen lassen müssen. Ferner wird darüber geklagt, daß beim Eintransport von auf nichtoldenburgischem

Gebiete gekauftem Vieh dieses der amtstierärztlichen Untersuchung unterliegt.

Ist die Regierung bereit, dafür zu sorgen, daß im Falle 1 nur dann eine Untersuchung, und zwar durch den Ortstierarzt, zu erfolgen hat, wenn in den betreffenden Gebieten Seuche festgestellt ist, und im Falle 2, daß eine Untersuchung durch den Ortstierarzt genügt?

Dr. gr. Beilage.

Anlage 57.

Kurze Anfrage.

Die Verwaltung der hiesigen Ordnungspolizei vertreibt seit einer Reihe von Jahren Brennstoffe an ihre Beamte. Auch an Nichtangehörige der Drpo ist in der letzten Zeit wiederholt Brennmaterial abgegeben worden. Das Brennmaterial soll von der hiesigen Eisenbahnbezugs-genossenschaft bezogen werden.

Ich frage an:

Ist die Drpo Mitglied der Eisenbahnbezugs-genossenschaft und ist die Staatsregierung bereit, auf die Drpo einzuwirken, daß der Handel mit Brennstoffen seitens der Drpo in Zukunft unterbleibt?

Röder.

Anlage 58.

Schreiben des Landtags an das Staatsministerium.

a) In Veranlassung von Regierungsvorlagen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. Oktober d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928. (Anlage 1.)

Die Ziffer 1 des Gesetzentwurfes wird angenommen.

An die Stelle der Ziffer 2 des Gesetzentwurfes treten folgende Bestimmungen:

I. Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1928 für Anleihen der Stadtgemeinden Barel und Brake zur Bestreitung laufender, nach Ermessen des Staatsministeriums unvermeidlicher Ausgaben die Bürgerschaft zu Lasten der Landeskasse zu übernehmen.

II. Der § 20a des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz erhält folgende Fassung:

Aus dem etwaigen Rest des Ausgleichsstocks kann das Staatsministerium den Stadtgemeinden Barel und Brake Darlehen bis zu $\frac{1}{2}$ der in ihren Haushalten im Rechnungsjahre 1928/29 entstehenden ungedeckten Fehlbeträge gewähren. Die Darlehen sind für Abtrag und Verzinsung der von den Stadtgemeinden unter Bürgerschaft des Staates aufgenommenen Anleihen zu verwenden. Außerdem ist die Landeskasse aus ihnen für eine etwaige Forderungspruchnahme aus der Bürgerschaft schadlos zu halten. Die Gewährung der Darlehen ist davon abhängig, daß

1. nicht notwendige Ausgaben vermieden und die der Stadtgemeinde von der Aufsichtsbehörde empfohlenen Sparmaßnahmen durchgeführt werden,
2. alle der Stadtgemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind,
3. von allen selbständigen Personen eine Wohnungsnutzungssteuer durch Statut gehoben wird. Soweit die Zuschläge zur Grundsteuer 100 % übersteigen, beträgt die Steuer für je 100 % Mehrzuschlag 4 % der Friedensmiete. Realsteuerpflichtige zahlen die Hälfte der Wohnungsnutzungssteuer, soweit die Gemeinderealesteuern diese Höhe erreichen, andernfalls ist die Differenz bis zu dieser Höhe zuzuzahlen.

In den von den Gemeinden zu beschließenden Satzungen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß die allgemeine Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gebührend berücksichtigt wird.

Der verbleibende Rest des Ausgleichsstocks wird unter die Gemeinden und im Landesteil Oldenburg auch an die Gemeindeverbände verteilt, die aus ihm nach Ziffer I Abs. 2 und Ziffer III weniger erhalten als bei einer Verteilung der dem Ausgleichsstock zugeführten Beträge nach den Verteilungsschlüsseln für die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatz-

steuer, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Minder-einnahmen. Im Landesteil Birkenfeld wird der Ausgleichsstock durch die im Haushalt vorgefehene Summe aus der Landeskasse verstärkt.

III. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sodann hat der Landtag noch folgende Anträge angenommen:

Die Staatsregierung wird ermächtigt, der Stadt Cutin zur Deckung von nach Ermessen der Regierung unvermeidlicher Ausgaben im Rechnungsjahre 1928 Vorschüsse auf den ihr zufließenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer aus der Landeskasse des Landesteils Lübeck zu bewilligen. Die Regierung bestimmt, wie hoch die Vorschüsse zu verzinzen und wann sie von den Anteilen der Stadtgemeinde an Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer wieder zu kürzen sind. Die Gewährung der Vorschüsse ist davon abhängig zu machen, daß die Stadtgemeinde ihre sonstigen Einnahmemöglichkeiten ausnützt und die von ihr verlangten Sparmaßnahmen durchführt.

Für den Fall, daß die Regierung in Cutin ein Interesse an dem Ankauf der der Stadt Cutin gehörenden Grundstücke „Neumühle“ und „Exerzierplatz“ hat und der Landesausschuß in Cutin Einwendungen gegen den Ankauf nicht zu erheben hat, hat der Landtag gegen den Ankauf der Grundstücke keine Bedenken.

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Reichsregierung mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die Reichseinkommensteuer wieder mehr als Grundlage einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen aufgebaut und den Gemeinden das Recht gegeben wird, zu einer derart veränderten Einkommensteuer, deren Steuerstufale entsprechend umzugestalten wäre, Zuschläge in nach oben begrenztem Umfang für die Erfüllung ihrer Ausgaben zu erheben.

Die Staatsregierung wolle bei der Reichsregierung dahin wirken, daß bei der Einkommensteuerveranlagung der nicht-buchführenden Steuerpflichtigen die bisher vielfach vorgekommenen Härten in Zukunft unterbleiben.

Eine Zusammenlegung von Volksschulklassen darf aus Anlaß von Sparmaßnahmen in finanziell bedrängten Gemeinden dann nicht erfolgen, wenn dadurch die Zahl der Schüler in einer Klasse über das pädagogisch erträgliche Maß hinausgehen sollte. Andererseits ist von der Staatsregierung nötigenfalls zu prüfen, ob nicht auch an den höheren Schulen in den Grenzen des unterrichtlich Zulässigen gespart werden kann.

Oldenburg, den 15. November 1928.

Der Präsident:
Z i m m e r m a n n.

Der Schriftführer:
L a h m a n n.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 11. Oktober d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Gastschulbeiträge. (Anlage 3.)

Diesem Gesetzentwurf lehnt der Landtag ab.

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, wie die finanzielle Auswirkung der Übernahme der höheren Schulen auf den Staat sich gestaltet und das Ergebnis der Prüfung dem nächsten ordentlichen Landtage mitzuteilen.

Oldenburg, den 15. November 1928.

Der Präsident: Z i m m e r m a n n. Der Schriftführer: L a h m a n n.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Oktober d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzausgleichsgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 vom 2. Juni 1928. (Anlage 4.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 15. November 1928.

Der Präsident: Z i m m e r m a n n. Der Schriftführer: L a h m a n n.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. Oktober d. J. (Anlage 5.)

Das Staatsministerium wird ermächtigt, der Staatlichen Kreditanstalt Schatzanweisungen im Betrage bis zu 1,4 Millionen RM als Deckung für ein ihr von der Deutschen Rentenbankkreditanstalt gewährtes oder noch zu gewährendes Darlehen zur Umschuldung drückender landwirtschaftlicher Schulden (Umschuldungskredite) zu übergeben und die Schatzanweisungen nach Ablauf solange jeweilig zu erneuern, bis das Darlehen planmäßig in dreißig Jahren oder durch vorzeitige Rückzahlungen getilgt ist.

Oldenburg, den 6. November 1928.

Der Präsident: Z i m m e r m a n n. Der Schriftführer: L a h m a n n.

b) In Veranlassung von selbständigen Anträgen der Abgeordneten.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden, selbständigen, dringlichen Antrag des Abgeordneten Dannemann, betr. Einfuhrverbot für die amerikanische Giftgerste, angenommen hat.

Oldenburg, den 16. Oktober 1928.

Der Präsident: Z i m m e r m a n n. Der Schriftführer: L a h m a n n.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden, dringlichen, selbständigen Antrag des Abgeordneten Meyer-Holte, betr. Ergreifung von Maßnahmen zur Besserung der katastrophalen Marktlage beim Rindvieh und beim Kartoffelabsatz, angenommen hat.

Oldenburg, den 6. November 1928.

Der Präsident: Z i m m e r m a n n. Der Schriftführer: L a h m a n n.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge eines von dem Abgeordneten Brendebach gestellten selbständigen Antrages, in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Die Staatsregierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß auch bei Privatverkoppelungen sämtliche Verwaltungsgebühren beim Vorliegen einer Zweckdienlichkeitsbescheinigung in Wegfall kommen.“

Oldenburg, den 7. November 1928.

Der Präsident: Z i m m e r m a n n. Der Schriftführer: L a h m a n n.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge der anliegend mitgeteilten selbständigen Anträge der Abgeordneten Themann-Sante und Broschko, betr. Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues, folgende Anträge angenommen hat:

1. Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, wie weit den beiden vorliegenden Anträgen entsprochen und ob die Tilgungsfrist den Bestimmungen des Reiches angepaßt werden kann. Dem nächsten ordentlichen Landtage sind entsprechende Vorschläge zu machen.
2. Die Staatsregierung wird ersucht, denjenigen Darlehnsnehmern, die nicht in der Lage sind, die Tilgungsraten zu den festgesetzten Terminen zurückzuzahlen, weitgehendste Stundung zinslos zu gewähren, um eine Zwangsversteigerung des Grundstückes zu verhindern.

Oldenburg, den 15. November 1928.

Der Präsident: Z i m m e r m a n n. Der Schriftführer: L a h m a n n.

An das Staatsministerium, hier.

Den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Lehmkuhl, betr. die Anlegung von Schulgärten, hat der Landtag angenommen.

Oldenburg, den 15. November 1928.

Der Präsident: Z i m m e r m a n n. Der Schriftführer: L a h m a n n.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten



Lehmkuhl, betr. Erhöhung und Festlegung der Hauszinssteuer, in seiner heutigen Sitzung angenommen hat.

Oldenburg, den 15. November 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Lahmann.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge des anliegend mitgeteilten selbständigen Antrages

des Abgeordneten Hobbie, betr. Befreiung der Altveteranen von der Zahlung aller Gemeinde- und Staatssteuern, folgenden Antrag angenommen hat:

„Die Staatsregierung wird ersucht, dahin zu wirken, daß die Altveteranen (Teilnehmer an den Kriegen 1864, 66, 70/71) von der Zahlung aller Gemeinde- und Staatssteuern befreit werden, wenn Bedürftigkeit vorliegt.“

Oldenburg, den 15. November 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Lahmann.

e) In Veranlassung von Eingaben.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium werden die anliegenden Eingaben des Oldenburgischen Landeslehrervereins und des Landeslehrervereins für den Landesteil Lüneburg, betr. Übernahme der persönlichen Schullasten, zur Prüfung überwiesen mit dem Ersuchen, das Ergebnis der Prüfung, die

sich im besonderen auf die Auswirkung im Lastenausgleich erstreckt, der nächsten ordentlichen Versammlung des Landtages mitzuteilen.

Oldenburg, den 15. November 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Lahmann.